

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Renaturierung des Fließgewässers Dranse im Bereich Gluck-/Gernroder Straße
bis Schumann-/ Thalstraße in der Gemeinde Panketal**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 05. März 2025

Die Gemeinde Panketal beantragt für die Renaturierung des Fließgewässers Dranse im Bereich Gluck-/Gernroder Straße bis Schumann-/ Thalstraße die Plangenehmigung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Das Vorhaben umfasst die wesentliche Änderung des Gewässerverlaufes der Dranse auf einer Länge von etwa 430 Metern in Form von einer Laufverlängerung mit Mäandrierung und die Herstellung einer Sekundäraue.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die Dranse wurde im Laufe der Zeit stark begradigt. Zu dem entwickelte sich das Umland rasant. Die Maßnahme soll der Dranse wieder mehr Raum zur Entwicklung in eine natürliche Fließgewässerlandschaft geben. Es ist zu erwarten, dass mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Umweltauswirkungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bleiben. Die Zuwegung erfolgt über das bereits bestehende Wegenetz. Des Weiteren ist die Renaturierungsmaßnahme eine Pflichtaufgabe, welche sich aus dem Bebauungsplan 30P „Ladestraße – Elbestraße“ von 2022 der Gemeinde Panketal ergibt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)